

Deutsche Gesandtschaft

Nr. 4252.

noti

B. 51.10.6.Aide Memoire.

Die Vertretungen des früheren polnischen Staates in der Schweiz haben die hier lebenden wehrpflichtigen Polen zur Gestellung bei der in Frankreich gebildeten polnischen Legion aufgefordert.

Nach Auffassung der Deutschen Regierung bedeutet jede Förderung solcher Bestrebungen durch schweizerische amtliche Stellen, z.B. durch Erteilung der Durchreiseerlaubnis, der Zulassung der Aushändigung von Gestellungsbefehlen, der Stellung von Transportmitteln, der Androhung der Ausweisung im Falle der Nichtbefolgung des Gestellungsbefehles usw., eine Vorschubleistung zum Eintritt in eine den Gestellungspflichtigen fremde Armee. Es handelt sich bei den polnischen Staatsangehörigen, die jetzt in der Schweiz erfaßt werden, nicht um die für Kriegsfälle international zugelassene Rückkehr Wehrpflichtiger in die Heimat. Die Deutsche Regierung hält daher jede Maßnahme, die geeignet ist, den Eintritt von polnischen Wehrpflichtigen in Formationen einer unter französischer oder englischer Führung stehenden Armee zu fördern, als mit der Neutralität der Schweiz unvereinbar.

Bern, den 1. November 1939.

An das

Eidgenössische Politische
Departement

B e r n .

